

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 - Bgld. TG 2021, LGBL. Nr. 6/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen sind juristische Personen, die im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 228/2021, gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind.“

2. § 20 Abs. 2 entfällt.

3. § 20 Abs. 4 Z 6 lautet:

„6. Angehörige der freiwilligen Feuerwehren und der gesetzlich anerkannten Rettungsorganisationen sowie Angehörige des Milizstandes des Österreichischen Bundesheeres, welche für die unmittelbare Dauer von behördlich oder gesetzmäßig angeordneten Übungen oder Einsätzen in Beherbergungsbetrieben untergebracht werden müssen“

4. In § 20 Abs. 4 entfällt am Ende der Z 7 der Satzpunkt, wird am Ende der Z 8 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. Kurgäste im Sinne des § 22 Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz - Bgld. HeiKuG, LGBL. Nr. 15/1963, sowie die von der Entrichtung der Kurtaxe befreiten Personen im Sinne des § 23 Bgld. HeiKuG.“

5. In § 22 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Mobilheime“ die Wortfolge „auf einem Mobilheimplatz gemäß § 20 Abs. 1 Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBL. Nr. 44/1982,“ eingefügt.

6. In § 23 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Zitat „(§ 2 Z 2)“ durch das Zitat „(§ 2 Abs. 1 Z 2)“ ersetzt.

7. Dem § 32 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) § 20 Abs. 4 Z 6 und 9, § 22 Abs. 1 Z 2 und § 23 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 20 Abs. 2.

(9) § 2 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Auf Grund der derzeitigen Rechtslage haben alle Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 - Bgld. TG 2021 einen Tourismusförderungsbeitrag (§ 23) zu leisten.

Weiters sieht das Bgld. TG 2021 generell vor, dass die Einhebung der Ortstaxe nicht für Gemeinden, die als Kurorte anerkannt wurden, gilt. Die Kurtaxe ist grundsätzlich für Kurgäste sowie Besucher bis zur einschließlich dritten Person desselben Familienverbandes einzuheben. Darüber hinaus ist derzeit in Kurorten keine Ortstaxe zu bezahlen.

Weiters sind Konkretisierungen notwendig.

Ziele:

Durch die vorliegende Novelle sollen einerseits juristische Personen, die gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind von der Abgabe des Tourismusförderungsbeitrag befreit werden. Andererseits sollen grundsätzlich die Bestimmungen für die Einhebung der Ortstaxe auch für Gemeinden, die als Kurorte anerkannt sind, gelten. Kurgäste nach dem Bgld. HeiKuG sowie die von der Entrichtung der Kurtaxe befreiten Personen im Sinne des Bgld. HeiKuG sollen von der Ortstaxe befreit werden.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2021 - Bgld. TG 2021.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen ist auszuführen, dass sich die daraus resultierenden Mindereinnahmen in einer vernachlässigbaren Größenordnung bewegen, da die meisten der derzeit Abgabepflichtigen mit der Höhe des Tourismusförderungsbeitrages unter der Bagatellgrenze von EUR 15,00 liegen. Konkret beziffert können die Mindereinnahmen jedoch nicht werden, da diese (auch) von der Höhe zukünftiger Umsätze abhängen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keinen umweltpolitischen Bezug.

Auswirkung auf verschiedene Zielgruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Entwurf enthält Regelungen, die Abgaben zum Gegenstand haben. Für sie gilt das Einspruchsverfahren nach § 9 F-VG 1948. Der Gesetzesbeschluss ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor der Kundmachung dem Bekanntgabeverfahren nach § 9 Abs. 1 F-VG zu unterziehen.

Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 2):

Gemeinnützig sind im Sinne der Bundesabgabenordnung - BAO solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden. Mildtätig (humanitär, wohltätig) sind im Sinne der Bundesabgabenordnung - BAO solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen. Kirchlich sind im Sinne der Bundesabgabenordnung - BAO solche Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gefördert werden. Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gottes(Bet)häusern und kirchlichen Gemeinde(Pfarr)häusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, von kirchlichen Andachten und sonstigen religiösen oder seelsorglichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Geistlichen und Ordenspersonen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten in religiöser Hinsicht, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen und der kirchlichen Dienstnehmer, die Alters- und Invalidenversorgung dieser Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen einschließlich der Schaffung und Führung besonderer Einrichtungen (Heime) für diesen Personenkreis.

Da juristische Personen, die gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind, einen wichtigen Beitrag zum Allgemeinwohl leisten, sind sie von der Abgabepflicht auszunehmen.

Zu Z 2 (§ 20 Abs. 2):

Grundsätzlich soll auch die Ortstaxe für Kurorte gelten, daher entfällt dieser Absatz. Die Ausnahmen von der Ortstaxe für Kurorte sind in der neuen Z 9 geregelt.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 4 Z 6):

Diese Bestimmung regelt die Ausnahme von der Ortstaxe betreffend die Angehörigen von freiwilligen Feuerwehren etc. Diese Bestimmung ist bisher abschließend geregelt. Es erfolgt eine Änderung der Aufzählung in dem Sinne, dass nunmehr allgemein alle Angehörigen von gesetzlich anerkannten Rettungsorganisationen umfasst sind.

Zu Z 4 (§ 20 Abs. 4 Z 9):

Durch diese Bestimmung sollen Kurgäste nach dem Bgld. HeiKuG sowie die von der Entrichtung der Kurtaxe befreiten Personen im Sinne des Bgld. HeiKuG von der Ortstaxe befreit werden.

Zu Z 5 (§ 22 Abs. 1 Z 2):

Hier ist der Tatbestand bzgl. der Mobilheime zu konkretisieren, dass nur Eigentümer von Mobilheimen, die sich auf einem Mobilheimplatz befinden, einen Tourismusbeitrag leisten müssen.

Zu Z 6 (§ 23 Abs. 2 und 3):

Hier wird ein Versehen korrigiert und Abs. 1 ergänzt.

Zu Z 7 (§ 32 Abs. 8 und 9):

Regelt das Inkrafttreten der Novelle. Die Novelle tritt hinsichtlich § 2 Abs. 1 Z 2 rückwirkend in Kraft. Auf Grund des Umstandes, dass es sich um eine begünstigende Regelung handelt, ist eine Rückwirkung möglich.